Mietvertrag Bootslager

§ 1. Vertragspartner

Vertragspartner des vorliegenden Bootslager-Mietvertrags sind der Kanu-Club Konstanz e.V. (im folgenden KCK genannt) und

das folgende KCK-Mitglied (im folgenden Mieter genannt)

das folgende Nek-ivilighed (int folgenden ivileter genannt)	
Nachname	Vorname
Straße & Hausnummer	Land / PLZ / Ort
Telefon	E-Mail

§ 2. Vertragsgegenstand

Der KCK gewährt dem Mieter das Recht folgende(s) Boot(e) im vereinseigenen Bootslager einzulagern. Die Zugangsberechtigungen des Mieters für die zugeteilten Lagerplätze werden durch den Schlüsselwart entsprechend angepasst. Es besteht die Möglichkeit weitere Nutzer (z.B. Familienangehörige mit eigenem Transponder) anzugeben, die ebenfalls Zugang zum Boot bekommen sollen.

Bootsname (im 'efa')	Marke & Hersteller	weitere Nutzer
•		
•		
•		

Es dürfen ausschließlich die oben genannten Boote eingelagert werden. Änderungen sind nur nach Zustimmung des zuständigen Bootslagerwarts zulässig. Nichtbeachtung dieser Regelung kann zur fristlosen Kündigung des Lagerplatzes führen.

Eingelagerte Boote müssen eindeutig mit Eigentümernamen, -Adresse und -Telefonnummer (entsprechend BSO) gekennzeichnet sein. Der Mieter versichert, Eigentümer des eingelagerten Bootes zu sein. Der KCK übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen des eingelagerten Boots oder Zubehör.

§ 3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem unten eingetragenen Datum und endet spätestens mit Ablauf des Pachtvertrages zwischen dem KCK und der Stadt Konstanz oder mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mieters im KCK.

§ 4. Kündigung/Sonderkündigungsrecht

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Hinweis: Die Bootslager sind aktiven Paddlerinnen und Paddlern vorbehalten. Näheres zu den Vergabekriterien regelt die Bootslagerordnung. Sollte der Mieter die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, kann der Mietvertrag von Seiten des KCK gekündigt werden.

Seite 1 von 2 Rev. 1.0



§ 5. Mietzins

Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus der jeweils aktuellen Bootslagerordnung des KCK. Der Mietzins wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag jährlich abgerechnet. Der Mietzins wird von dem Mieter auch dann geschuldet, wenn er das ihm zugewiesene Bootslager nicht nutzt, den Mietvertrag aber dennoch nicht gemäß §4 des Mietvertrages gekündigt hat.

Bei Abschluss des Mietvertrages nach dem 1.10. wird die Gebühr erst im nächsten Kalenderjahr fällig.

§ 6. Unterhaltung Bootslagerplatzes

Der Bootslagerplatz ist vom Mieter sorgfältig zu behandeln. Er ist in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Der Mieter haftet dem KCK gegenüber für alle Schäden, die er verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahrstoffe (entzündlich, gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich) in das Erdreich, in das Wasser oder in die Luft gelangen. Der Mieter hat dem KCK gegenüber für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden einzustehen, die dem KCK aus dem Verstoß des Mieters gegen diese Verpflichtung entstehen.

§ 7. Lagerplatz

Der Lagerplatz des Bootes oder der Boote werden durch den Bootslagerwart zugeteilt. Der KCK ist berechtigt, dem Mieter während der Vertragslaufzeit einen anderen Platz zuzuweisen.

§ 8. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung des Bootslagerplatzes an Dritte seitens des Mieters ist nicht zulässig. Zuwiderhandlung kann zur sofortigen Kündigung führen.

§ 9. Versicherung

Der Mieter muss ausreichend haftpflichtversichert sein, da er jegliches mit Benutzung des Platzes verbundenes Risiko allein trägt.

§ 10. Veränderungen

Der KCK darf Veränderungen zu folgenden Zwecken auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen: Instandhaltung, Abwehr von Gefahren, Beseitigung von Schäden oder Optimierung der Nutzung des zur Verfügung stehenden Raumes. Deshalb ist es untersagt, Boote oder Ausrüstungsgegenstände anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung dürfen Schlösser ohne Ankündigung und ohne Entschädigung durch den KCK entfernt werden.

Der Mieter darf Veränderungen am Liegeplatz nur nach Absprache mit dem Vorstand vornehmen. Alle Veränderungen sind nach Kündigung zurückzubauen.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller seiner übrigen Teile nicht berührt.

§ 12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Konstanz.

Konstanz, den	
Bootslagerwart	Unterschrift Mieter

Seite 2 von 2 Rev. 1.0